



Vertrag zur Notifizierung gemäß Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 (VVA)

Stand: 3. Juli 2025

Auf der folgenden Seite ist der

Vertrag zur Notifizierung gemäß Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 (VVA)

dargestellt. Die Seiten 1 und 2 dieses Dokuments (Deckblatt und diese Seite) sind nicht Bestandteil des Vertrags.

Der Vertrag kann elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden.

Er ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Vertrag zur Notifizierung gemäß Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 (VVA)

Vertrag zur Notifizierung Nummer:.....

Die Firma:

.....

.....

als Notifizierender, nachfolgend **N** genannt,

und die Firma:

.....

.....

als Empfänger, nachfolgend **E** genannt,

schließen einen Vertrag gemäß Artikel 5 VVA, über die Verbringung folgender Abfälle:

Menge:

Abfallbezeichnung:

Abfallschlüssel:

zur Verwertung

zur Beseitigung

der die nachfolgenden Verpflichtungen beziehungsweise Vereinbarungen umfasst:

Verpflichtungen beziehungsweise Vereinbarungen

1. **N** verpflichtet sich, die Abfälle gemäß Artikel 22 und 24, Absatz 2 VVA zurückzunehmen, falls die Verbringung oder die Verwertung oder die Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.
2. **E** verpflichtet sich zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 24 Absatz 3 VVA, falls die Verbringung illegal erfolgt ist und von E zu verantworten ist:
3. **E** beziehungsweise die Anlage verpflichten sich,
innerhalb von Tagen nach Erhalt der Abfälle, oder
so bald wie möglich,
spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, den zuständigen Behörden eine Bescheinigung nach Artikel 16 Buchstabe e VVA darüber zukommen zu lassen, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und den Vorschriften der VVA
verwertet oder beseitigt wurden

Zusätzliche Verpflichtung, soweit die Abfälle zur vorläufigen Verwertung (R 12, R13) oder Beseitigung (D 13, D14, D15) bestimmt sind

E beziehungsweise die vorläufige Anlage verpflichten sich zur Vorlage der Bescheinigung

1. nach Artikel 15 Buchstabe d, dass die vorläufige
Verwertung oder Beseitigung
der Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und
Vorschriften der VVA
innerhalb von Tagen nach Erhalt der Abfälle, oder
so bald wie möglich,
spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder
Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle abgeschlos-
sen wurde und
2. nach Artikel 15 Buchstabe e, dass die nicht vorläufige
Verwertung oder Beseitigung
der Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und
Vorschriften der VVA
innerhalb von Tagen nach Lieferung der Abfälle, oder
so bald wie möglich,
und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Lieferung der Abfälle durchgeführt wurde
3. E verpflichtet sich zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständi-
gen Behörde des Versandortes des ursprünglichen Versandstaates gemäß Artikel 15
Buchstabe f Ziffer ii VVA, soweit die Abfälle nach der vorläufigen Verwertung oder
Beseitigung an eine Anlage in einem Nicht-EU Drittstaat geliefert werden.

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Dauer der genehmigten Verbringung bis einschließlich zum Zeit-
punkt der Übermittlung / Abgabe der letzten Entsorgungsbestätigung gültig.

N (Notifizierender)

E (Empfänger)

Abfallerzeuger

.....
(Datum / Unterschrift)

.....
(Datum / Unterschrift)

.....
(Datum / Unterschrift)